

## | 742 | KASSEL

### Managementmaßnahmenblätter zu den gebietsfremden invasiven Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 22. Oktober 2014 (ABl. EU L 189/4);

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 22. Oktober 2014 (ABl. EU 317/35) wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu den vorgesehenen Managementmaßnahmen gegen die nach Art. 19 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreiteten Arten der dritten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung nach Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25. Juli 2019 zur Listung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 189/4) durchgeführt.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter sowie deren Erläuterungen und Hintergrundinformationen liegen vom 1. September 2020 bis zum 2. Oktober 2020 öffentlich aus. Die Anhörungsfrist endet am 2. November 2020.

Die ausgelegten Dokumente werden zur Ansicht und mit der Möglichkeit, sich frühzeitig an deren Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen, im Internet unter [www.anhoerungsportal.de](http://www.anhoerungsportal.de) bereitgestellt.

Zusätzlich können die Dokumente auch in der folgenden Dienststelle zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

**Regierungspräsidium Kassel** Am alten Stadtschloss 1 Raum 326 (Vorzimmer AL II), 3. Obergeschoss 34117 Kassel  
 - montags bis donnerstags von 8:30 bis 15 Uhr  
 - freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr  
 - Ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung unter 0561-106 2178

Bedenken und Anregungen zu den Managementmaßnahmen können bis zum Ende der Anhörungsfrist elektronisch über [www.anhoerungsportal.de](http://www.anhoerungsportal.de) vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an das Regierungspräsidium gesendet werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Niederschrift.

Kassel, den 20. Juli 2020

**Regierungspräsidium  
Kassel RPKS - 24-29 b  
0300/3-2020/1**

StAnz. 34/2020 S. 865

### Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)

Das Regierungspräsidium Kassel ordnet auf Grundlage des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602), und § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2017 (GVBl. S. 282), Folgendes an:

#### Allgemeinverfügung:

- Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Kassel sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten<sup>1</sup> auf Führungsebene und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 Abs. 1 GwG zu bestellen, wenn
  - sie gewerblich
    - folgende hochwertigen Güter: Edelmetalle (wie Gold,

Silber oder Platin), Kupfer, seltene Erden, Edelsteine, Schmuck oder Uhren, Kunstgegenstände oder Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe oder Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln oder

- als Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfrei gebieten erfolgt, tätig sind,
- b) der Handel mit diesen Gütern über 50 Prozent des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
  - c) am 31. Dezember des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf, Vermittlung und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
  - d) sie Geschäftsvorgänge nicht ausschließen, bei denen sie Zahlungen, die den entsprechenden Schwellenwert erreichen oder übersteigen, entgegennehmen oder tätigen. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen den entsprechenden Schwellenwert oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen. Der Schwellenwert ist erreicht bei:
    - Händlern von Edelmetallen bei Bartransaktionen ab 2.000 Euro,
    - Güterhändlern, die Kunstgegenstände veräußern, sowie Kunstvermittlern und Kunstlagerhaltern, soweit die Lagerhaltung in Zollfrei gebieten erfolgt, bei Transaktionen (bar sowie unbar) ab 10.000 Euro und
    - allen anderen unter a) genannten Güterhändlern bei Bartransaktionen ab 10.000 Euro.
- Die vorgesehene Bestellung und Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder sonstige Änderungen in diesem Kontext sind dem Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel  
 Dezernat 41 - Hoheitsverwaltung, Gewerbe- E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpk.s.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpk.s.hessen.de)  
 Telefax: 0611 32764 1056  
 unverzüglich vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) anzuzeigen. Für Mitteilungen soll der unter [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de) abrufbare Vordruck verwendet werden. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann ein Unternehmen auf Antrag befreit werden, wenn dieses nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften ist die Entscheidung kostenpflichtig.
  - Bereits angezeigte Geldwäschebeauftragte und gegebenenfalls Stellvertreter bedürfen keiner erneuten Anzeige, es sei denn, es haben sich mitteilungsbedürftige Änderungen ergeben.
  - Die vorstehenden Anordnungen können mit einem angemessenen Zwangsgeld durchgesetzt beziehungsweise Verstöße hiergegen mit Bußgeld geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger als bekannt gegeben. Sie kann mit ihrer Begründung im Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, während der allgemeinen Sprechzeiten (montags bis donnerstags 8 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags 8 Uhr bis 15 Uhr) im Foyer eingesehen werden. Des Weiteren steht sie zusammen mit ihrer Begründung auf der Homepage der Behörde unter [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de) zum Download zur Verfügung. Die Allgemeinverfügung vom 23. April 2018 (StAnz.

5. 619) wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel erhoben werden.

Kassel, den 30. Juli 2020

**Regierungspräsidium  
Kassel RPKS - 41-70 m  
0702/1-2020/1**

StAnz. 34/2020 S. 865

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.